

L a n d e s g e s e t z

vom . . . 10. Juli 1975

mit dem das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I:

Das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1969, LGBl.Nr. 137/1969, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr.174/1971, LGBl.2420-2, LGBl.2420-3 und LGBl.2420-4, wird wie folgt geändert.

1. § 1 hat zu lauten:

"Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Personen, die in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen (Vertragsbedienstete).

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß für Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband (Schulgemeinde, Staatsbürgerschaftsverband usw.) stehen.

(3) Auf die in den Abs.1 und 2 genannten Personen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes dann nicht anzuwenden, wenn diese nur fallweise verwendet werden oder das Ausmaß der Beschäftigung weniger als ein Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung beträgt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden weiter insoweit keine Anwendung, als andere besondere dienstrechtliche Bestimmungen für Gruppen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen bestehen.

(4) Über alle auf Grund dieses Gesetzes zu treffenden Maßnahmen beschließt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, das nach der NÖ Gemeindeordnung oder den besonderen Statuten im eigenen Wirkungsbereich zuständige Organ der Gemeinde."

2. § 4 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Bei der Aufnahme hat der Vertragsbedienstete vor dem Bürgermeister nachstehende Verpflichtungserklärung unter Beisetzung des Datums zu unterfertigen: "Ich verspreche, die mir durch die Bundes- und Landesverfassung und die übrigen Bundes- und Landesgesetze, insbesondere durch das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz und die auf Grund derselben erlassenen Dienstanweisungen, auferlegten Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und den Anordnungen

meiner Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten." Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig."

3. § 7 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt und allfälligen Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Zulagen der Vertragsbediensteten an Gemeindekrankenanstalten gemäß § 20b Abs.1 bis 4 der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969, Ausgleichszulagen im Sinn des § 5 Abs.4 lit.a und b der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969, Haushaltszulage, Wachdienstzulage, Teuerungszulagen). Soweit in diesem Landesgesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind die Verwaltungsdienstzulage, die Personalzulage und Ausgleichszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen."

4. § 12 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 173. Teil des Monatsentgeltes."

5. Im § 15 erhalten die bisherigen Abs.5 und 6 die Bezeichnung 6 und 7; als neuer Abs.5 wird eingefügt:

"(5) Zum Schulbesuch gemäß Abs.1 bis 4 zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und des akademischen Grades."

6. Im § 15 Abs.1 und 2 ist jeweils die Zahl "1050" durch die Zahl "1310", im § 15 Abs.3 die Zahl "2850" durch die Zahl "3560" und im § 15 Abs.4 die Zahl "1500" durch die Zahl "1880" zu ersetzen.

7. Im § 21 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:

"Für die Nebengebühren, Dienstzulagen und die Personalzulage gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeindebeamten sinngemäß."

8. Nach § 21 a wird folgender § 21 b eingefügt:

"Ausgleichszulage zur Erhöhung der Anfangsbezüge

§ 21 b

Den Vertragsbediensteten gebühren nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgelts einzuziehende Ausgleichszulagen auf das Monatsentgelt, das ihnen auf Grund der in der Spalte II angeführten bezugsrechtlichen Stellung gebühren würde. Abweichend hiervon gebührt Vertragsbediensteten, solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ausgleichszulage auf das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 2.

I		II	
Besoldungs- gruppe	Entlohnungs- stufe	Besoldungs- gruppe	Entlohnungs- stufe
I und II	1 und 2	I und II	3

9. § 29 hat zu lauten:

"Festsetzung des Stichtages

§ 29

(1) Der Stichtag ist im Dienstvertrag oder in einem Nachtrag zum Dienstvertrag anzuführen. Die sich auf Grund des festgesetzten Stichtages ergebenden besoldungsrechtliche Stellung wird mit dem Tag der Aufnahme wirksam.

(2) Wird ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis, bei dessen Begründung eine Vereinbarung im Sinne des § 28 Abs.2 nicht getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit verlängert, so wird die Festsetzung des Stichtages mit der Aufnahme in das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit wirksam.

(3) Wird ein Vertragsbediensteter aus einer Besoldungsgruppe, für die die Festsetzung eines Stichtages nicht vorgesehen ist (§ 28 Abs.1 lit.a), in eine Besoldungsgruppe überstellt, für die die Festsetzung eines Stichtages vorgesehen ist, so tritt an die Stelle des Tages der Aufnahme der Tag der Überstellung.

10. § 31 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Für die Gewährung eines Sonderurlaubs an einen Vertragsbediensteten gelten die Bestimmungen der § 91, § 92 und § 93 a der Gemeindebeamtendienstordnung 1969 sinngemäß."

11. Im § 36 Abs.1 hat der Klammerausdruck zu entfallen.

Artikel II.

§ 1 Abs.1 und 2 in der durch Art. I. Z.1 geänderten Fassung gilt für alle Dienstnehmer, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband treten.

Artikel III.

- (1) Vertragsbediensteten, die vor Inkrafttreten des Art.I Z.9 einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes erhalten haben und für die ein Stichtag bisher noch nicht festgesetzt wurde, ist der Stichtag bis spätestens 31. Dezember 1976 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 festzusetzen.
- (2) Wurden Vertragsbedienstete, denen der Stichtag nach Abs.1 festzusetzen ist, vor der Festsetzung in eine andere Entlohnungsgruppe überstellt, so ist der Stichtag in jener Entlohnungsgruppe festzusetzen, in die sie bei der Aufnahme eingereiht wurden.
- (3) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die dem Vertragsbediensteten bis zur Festsetzung des Stichtages gemäß Abs.1 zugekommen ist, bleibt ihm jedenfalls gewahrt.

Artikel IV.

Es treten in Kraft:

Art.I Z.5 und 6 mit Beginn des Schuljahres 1974/75

Art.I Z.8 am 1. Jänner 1975

Art.I Z.9 am 1. Jänner 1976

Alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten.